

Satzung der Volksbank Stiftung Sulingen

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr.....	4
§ 4 Organe.....	6
§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.....	6
§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes.....	7
§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes	8
§ 8 Geschäftsführung	9
§ 9 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates.....	9
§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates	10
§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates	11
§12 Höchstalter	12
§13 Geschäftsjahr und Jahresabschluss.....	12
§ 14 Satzungsänderung	12
§ 15 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung	12
§ 16 Stellung des Finanzamtes.....	13
§ 17 Vermögensanfall	13
§ 18 Aufsicht	14

Präambel

Die Volksbank Stiftung Sulingen ist eine Stiftungsgründung durch die Volksbank eG. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie Vorhaben fördern, die im Interesse der Region, der Unternehmen und ihrer Bürger liegen.

Sie möchte zugleich Unternehmen, Institutionen und Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und damit zur positiven Entwicklung der Region beizutragen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Volksbank Stiftung Sulingen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Sulingen.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung:

- a. der Kunst und Kultur
- b. der Heimatpflege und Heimatkunde
- c. der Wissenschaft und Forschung
- d. der Jugend- und Altenhilfe
- e. des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
- f. des Sports
- g. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

- h. des Tierschutzes
- i. des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Die Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Stiftung muss jedoch nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung vorrangig verfolgt werden.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der unter § 2 Abs. 2 genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Einzelne Stiftungszwecke im Bereich der Kunst und Kultur werden insbesondere durch eigene Vorhaben wie das Veranstalten von Konzerten, Lesungen, Vorträgen und Ausstellungen gefördert.

Daneben kann die Stiftung seinen Förderzweck im Bereich der Erziehung bzw. Volks- und Berufsbildung auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Unterstützung einer akademischen Ausbildung und Einrichtung von Studiengängen.

Im Bereich des Sports wird diese Förderung durch Unterstützung bei Veranstaltungen und Materialbeschaffung erfolgen.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

(5) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Zweck dieser treuhänderischen unselbständigen Stiftungen können alle steuerbegünstigten Zwecke sein, die mit den Zwecken dieser Stiftung übereinstimmen.

(6) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Als Ersteinlage setzt die Stifterin (Volksbank eG) ein Kapital von 100.000,00 EUR ein.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter (Spenden). Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Das Vermögen der Stiftung ist zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden. Gewinne und Verluste, die aus Umschichtungen des Vermögens stammen, können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann für das Grundstockvermögen oder für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Zuwendungen

5.1. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

5.2. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

5.3. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

5.4. Bei Zustiftungen kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbstständige Stiftung).

5.5. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

(8) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

(1) Organe der Stiftung sind

- a. der Stiftungsvorstand und
- b. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, im angemessenen Verhältnis ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(3) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 8 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

(4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zeitgleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 Personen oder mehr. Der Vorstand der Volksbank eG, Sulingen, bzw. deren Rechtsnachfolger/in bestimmt die Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre (inkl. des Gründungs-Rumpfbjahres). Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stifterin (Volksbank eG, Sulingen) ein Vorstandsmitglied der Stiftung per Beschluss abberufen.

(4) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall

- a. durch Abberufung
- b. durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(5) Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

(6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungsrates,
- Anlage, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,

- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Änderung der Satzung mit Zustimmung des Stiftungsrates gemäß § 14 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrates gemäß § 15 der Satzung.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle von Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(3) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, zum Beispiel im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren.

(1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.

(2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

(3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand erfolgen.

§ 9 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Personen oder mehr. Er wird für die Dauer von 2 Jahren (inkl. des Gründungs-Rumpffjahres) bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Stiftungsrates fort. Der Stiftungsrat wird von der Stifterin - der Volksbank eG, Sulingen,- durch dessen Vorstand bestellt; dieser wird aus folgendem Personenkreis gebildet:

- a. aus der gesamten Mitarbeiterschaft der Volksbank eG, Sulingen, (geborenes Stiftungsratsmitglied)
- b. aus dem Kreis des Aufsichtsrates der Volksbank eG, Sulingen, (geborenes Stiftungsratsmitglied)

- c. aus dem Kreis des Mitgliederbeirates der Volksbank eG, Sulingen,
- d. aus dem Kreis der gesamten Mitgliederschaft der Volksbank eG, Sulingen,
- e. aus interessierten Personen.

(2) Mitglied des Stiftungsrates kann jede natürliche geschäftsfähige und volljährige Person werden, die aus dem unter § 9, Abs. 1 aufgeführten Personenkreis stammt.

Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

(3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist ein Aufsichtsratsmitglied der Volksbank eG, Sulingen oder deren Rechtsnachfolger. Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit.

(4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund vom Vorstand der Volksbank eG, Sulingen, oder deren Rechtsnachfolgerin abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll jedoch zuvor gehört werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand der Volksbank eG, Sulingen, oder deren Rechtsnachfolgerin ein neues Mitglied mit einer neuen Amtszeit. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes,

- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens,
- Zustimmung zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 14 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 15 der Satzung.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dieses 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle von Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(3) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(1) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres und die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsrates endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

§13 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2017.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den, im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung, bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung jeweils der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 15 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Stiftung kann

- a. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammen gelegt oder
- c. aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(2) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf eine Zeit von mindestens 10 Jahren nicht erfüllt werden kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Vermögensanfall

(1) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecks im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsvorstand.

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das „Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser“ mit Sitz in Hildesheim.

(2) Die Satzung und Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

Sulingen, den 06.12.2016

Der Stiftungsvorstand:

Der Stiftungsrat:

Jörn G. Nordenholz

Konrad Leymann

Torsten Blietschau

Lothar Sickert

Gerd Thölke

Rainer Schierloh